

Schwarzenburg, Urbe mit Tschertliz, Grandson und Murten überhaupt.

1713.

Art. 1. Damit die Verwaltungsangelegenheiten in den gemeinen Aemtern in Richtigkeit und zu mehrerer Bekanntheit kommen, wird den Obercommissarij beider Stände aufgetragen, ein genaues Verzeichniß aller im Archive von Murten befindlichen Documente und Titel in Duplo anzufertigen, zugleich auch ein Controlobuch aller Zinsen in den verschiedenen Aemtern, welche bereits aufgelegt sind oder noch aufgelegt werden, und dasselbe im Archive von Murten aufzubewahren. § 38. || 2. Bern wünscht, daß Freiburg noch außer den schon in Betreff der dieser Enden grassirenden Contagion getroffenen Maßregeln noch andere gegen das Eindringen der Rodeurs und Landstreicher treffen möchte. Freiburg macht sich dazu anheischig, verlangt aber, daß hinsichtlich der Paßzedel für beiderseitige Unterthanen, wenn dieselben nicht außer Landes, sondern nur von einem Ort in das andere gehen, eine Moderation eintrete. Es erwartet Berns Gutachten. § 47. || 3. Bern rügt, daß entgegen dem 1700 bestätigten Vergleich, nach welchem die Matrimonialsachen hinter den Aemtern Murten, Grandson und Tschertliz und die daherigen Urtheile von den Ständen selbst gerechtfertigt und ausgeschrieben werden sollen, der Bischof von Freiburg in solchen Matrimonialsachen Urtheile sowohl an den Schultheissen zu Murten als an den Landvogt zu Tschertliz abgegeben habe, und ersucht Freiburg um nöthige Remedur; widrigenfalls man den Amtleuten befehlen müßte, keine andern Urtheile und Befehle in Matrimonialsachen anzunehmen, als diejenigen, welche von den Ständen selbst, mit deren Inseigel versehen, ausgehen, in der Meinung jedoch, daß solche Fälle vorerst an den geordneten Unterrichter gewiesen werden mögen. Freiburg erklärt, daß auch seinerseits Verfügung werde getroffen werden, daß das Concordat von 1700 aufrecht erhalten werde. § 50. || 4. Damit die Besetzung der Edellehen fortan weniger beschwerlich gemacht werde, vergleicht man sich unter Vorbehalt der Genehmigung dahin, daß, wie bisher für die Capacität ein Lob auf dem Fuß des sechsten Pfennings bezogen worden war, künftig derjenige, welcher ein Edellehen erhandeln oder in Besitz nehmen wolle, für die Capacität das Lob auf dem Fuß des neunten Pfennings zu erstatten habe, die Capacität aber dadurch nicht personal werde, sondern daß von jedem erhandelten Edellehen jeweilen solches frischerdings bezahlt werden soll. § 51. || 5. Da sich einige gemeine Amtleute erdreht haben, eigenmächtig Affranchissements zu ertheilen, so erklären beide Stände, solche ertheilte Affranchissements für ungültig und aufgehoben; es sollen ferner deswegen die nöthigen Befehle ertheilt werden. § 52. Abschn. 34.

1719.

Art. 6. Zur Hebung des schlechten Rebbaues in den Aemtern Grandson, Tschertiz und Murten, in Folge dessen sehr viele Rebleute verarmten und die Eigenthümer Schaden litten, war ein Reglement entworfen und zuerst den Ständen und von diesen der Conferenz mitgetheilt worden. Diese überweist dasselbe den drei Amtsleuten mit dem Auftrage, mit Zuziehung zweier verständiger Rebleute dasselbe zu erdauern. § 44. Absch. 145.

1721.

Art. 7. Da das im Amte Grandson eingeführte Reglement über den Rebbau von gutem Erfolg begleitet worden ist, so wird beschlossen, dasselbe mit den nöthigen Aenderungen und Zusätzen auch in den Aemtern Murten und Tschertiz einzuführen. Den Landvögten wird befohlen, von ihren Amtsangehörigen zu vernehmen, was für Aenderungen anzubringen seien, und dieselben mit ihren eigenen Gedanken den Ständen zu berichten. § 21. Absch. 183.

1723.

Art. 8. Die beiden Obercommissarien werden beauftragt, nachzuschlagen, ob kein Reglement in Betreff der durch Einbringung und Examination malefizischer Personen verursachten Kosten existiere. § 9. || 9. Das Reglement wegen Communication der Rechnungen wird dadurch erweitert, daß künftig die Amtsleute insgesammt die paginirten Rechnungen sammt den Zehntrödeln zur Erdauerung zehn Tage vor der Conferenz einschicken, die Zehntrödel auch unterschrieben mitbringen und den Gesandten vorlegen sollen. Diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 19. || 10. Ferner wird verordnet, daß die Amtsleute künftig nicht mehr den Ständen Kosten für Besichtigung der Marchen und Wälder in Rechnung bringen dürfen, sondern daß sie gehalten seien, dergleichen Visitationen in ihren eigenen Kosten zu verrichten. Auch diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 20. || 11. Hinsichtlich des Rebbauereglements für die Aemter Murten und Tschertiz wird der 1721 gegebene Auftrag erneuert. § 28. || 12. Bern stellt die Nothwendigkeit vor, in Betreff der großen Zahl der Schreiber (Notarien) in den Aemtern Tschertiz und Grandson, welche um ihren Unterhalt zu finden, „Verwirrungen unter den gemeinen Mann bringen“, ein Einsehen zu thun, und weist auf die wohlthätigen Folgen hin, welche das von Bern gemachte Reglement bereits gehabt habe. Freiburg ist ähnlicher Ansicht. Den Obercommissarien wird aufgetragen, dasselbe zu durchgehen und nach Beschaffenheit des Landes einzurichten und den Ständen vorzulegen. § 39. || 13. Auf den Antrag Berns wird gut gefunden, daß hinfort die Amtsleute zu Grandson und Tschertiz keine Immediatunterthanen zu Notarien wählen sollen, welche dann auch in den Immediatlanden stipulieren und die Unterthanen wegen ihrer Unwissenheit „in Tröhl einwickeln.“ Bis der Befehl von den Obrigkeiten eingekommen ist, sollen jedenfalls keine solchen gewählt werden. § 40. || 14. Bern beschwert sich, daß Freiburg in den Aemtern Murten und Tschertiz ein Mandat ohne Wissen Berns habe anschlagen lassen, nach welchem die Gold- und Silberforten höher, d. h. in den Preis gesetzt werden, in welchem sie in dessen Immediatlanden den Lauf haben, da doch das Münzwesen ein Regale sei. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieß durch ein Versehen geschehen sei und werde zurückgenommen werden. § 45. Absch. 215.

1725.

Art. 15. Bei Abnahme der Rechnung wird sämtlichen Amtsleuten für ihre in Zukunft abzulegenden Rechnungen eine gewisse Form vorgeschrieben. § 4 a. || 16. Da in der Rechnung des Landvögts von Grandson

Kosten für Prozesse angerechnet waren, welche derselbe ohne Begrüßung der Stände wegen Löbern angefangen und dann verloren hatte, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft kein Amtmann, ohne den Befehl dazu von den Obrigkeiten erhalten zu haben, einen Proceß beginnen dürfe, widrigenfalls ihm die Kosten in der Rechnung nicht würden passiert werden. [Freiburg genehmigt nicht.] § 10. || 17. Hinsichtlich der Executionskosten malefizischer Personen wird der frühere Abschied von 1723 gutgeheißen, sowie auch verordnet, daß die Abschriften der Abschiede von 1614, 1634 und 1667 in die Ämter Murten, Tschertli und Grandson geschickt und in die Schloßbücher zu künftigem Verhalte eingetragen werden sollen. § 16. || 18. Das Instructionsbuch des Schloßes Murten wird vorgelegt und den Obercommissarien der Auftrag erteilt, neue vollkommene Schloßbücher für Tschertli und Grandson anfertigen zu lassen. § 17. || 19. Der Art. 9., betreffend die Communication der Zehnrödel, wird gutgeheißen und dahin erläutert, daß den vier Amtleuten zu befehlen sei, daß sie die Zehnrödel alsobald nach hingeliehenen Zehnten und ihre Rechnungen auf Bartholomäi beiden Ständen, sie haben die Alternative oder nicht, zur Examination einschicken. § 19. || 20. Der Art. 10. wird bestätigt. § 20. || 21. Die Gesandten approbieren ein ihnen vorgelegtes Reglement, betreffend die Notarien der Ämter Grandson und Tschertli, welches sich über die Requisite und über die Zahl derselben verbreitet. Nach demselben sollen im Amte Grandson deren 22, im Amte Tschertli 10 sein. Die dermalen vorhandenen haben den Examinatoren ihre Minuten, Bücher und Protokolle vorzulegen, damit dieselben sehen, ob von ihnen keine reglementswidrigen Acten stipuliert worden sind, und einen Bericht darüber geben können. Nach Absterben von zwei Notarien wird so lange nur einer bestellt, bis bloß die angesetzte Zahl vorhanden ist. [Diese Ordnung wird von den Ständen gutgeheißen; Freiburg wünscht eine Abwechslung zwischen Katholischen und Reformirten.] § 31. || 22. Freiburgs Gesandtschaft wünscht baldige Berichtigung der zwischen Bern und ihrem Stände noch waltenden Marchstreitigkeiten. Bern verspricht baldige Antwort. § 40. || 23. Den Geistlichen in den Ämtern Tschertli und Orbe soll im Namen der Obrigkeiten eingeschärft werden, daß sie künftig mehr, als bisher, Sorge zu ihren Wohnungen und deren Zubehör tragen und dieselben in saubererem Stande halten sollen. § 49. || 24. Aus Anlaß der von Landvogt Python noch ausstehenden Lobrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig die Amtleute die Löber in gebührender Zeit einzuziehen, in ihren Rechnungen solche als bezogen zu verrechnen und zu specificieren haben, indem man es ihnen überläßt, sich zu rechter Zeit bezahlt zu machen; von den Löbern, welche sie nicht in Rechnung gebracht, gebührt ihnen später kein Antheil. § 53. Absch. 241.

1728.

Art. 25. Freiburg stellt den Antrag, daß, wenn die Amtleute Fiscalproceße führen wollen, sie dieselben auf ihre Kosten betreiben sollen und im Falle des Verlierens die Kosten nicht in Rechnung bringen dürfen. Bern fürchtet, daß, wenn nach diesem Antrage verfahren würde, die Stände Schaden leiden würden und mancher Proceß, der zur Unterdrückung des Lasters, des Muthwillens und der Bosheit eingeleitet werden sollte, aus Furcht vor Verlust nicht geführt würde. Uebrigens handle ja ein Amtmann in solchen Fällen im Namen der Landesobrigkeit. Es will sich bei dem Art. 16 beruhigen. Die Gesandtschaft Freiburgs referiert. § 39. || 26. Bern ersucht Freiburg, die Einfuhr fremden Tabaks, dessen ein nicht geringes Quantum in die Vogteien Murten, Grandson und Tschertli eingeführt werde, zu hemmen, da „damit der landesnützlichen Tabakspflanzung Contrebande gemacht werde.“ Die freiburgische Gesandtschaft erwidert, daß ihre Obern bereits ein Mandat deswegen an die gemeinen Amtleute erlassen haben, und Bern möchte auch in Folge dessen veranstalten, was es gut finde. § 60. || 27a. Die Unterthanen Berns und Freiburgs suchen um Aufhebung des Verbois des

Mühlfahrens nach, da sie sich durch dasselbe ziemlich beschwert fühlen. Die beiderseitigen Gesandten willigen in dieses Ansuchen mit dem Vorbehalt ein, daß, wenn Mühlen vorhanden seien, welche die Bannalität oder andere Rechte hätten, dieselben in deren Besitz bleiben sollen. § 63. Absch. 288.

1729.

Art. 27b. Indem Bern gegen Freiburg die Hoffnung ausspricht, daß es dem Landvogt Thormann von Grandson die verrechneten Fiscalbußen admittieren werde, wie früher dem Landvogt Fiva, macht es folgenden Vorschlag für ein künftiges Reglement. Ein jeweiliger Amtmann soll dergleichen Sachen durch den Procureur Fiscal am Untergericht „fergen“ lassen; wenn es dann nach gefällttem Urtheil um die Appellation zu thun sei, soll der Amtmann die Procecur der Alternativobrigkeit zuschicken und um weitere Weisung einkommen. Besitzt er die Weisung fortzufahren, so darf er die Kosten verrechnen; fährt er fort, ohne die Weisung zum Fortfahren erhalten zu haben, so hat er die Kosten beim Unterliegen selbst zu tragen. Freiburg willigt auch jetzt nicht ein, daß die Kosten solcher Fiscalproceffe auf die Stände fallen sollen, will die Kosten admittieren, welche aufgelaufen sind, bevor Thormann von Freiburg ermahnt worden sei, die von da an aufgelaufenen aber nicht mehr. Der bernersische Vorschlag zu einem Reglement wird ad referendum genommen. § 9. || 28. Freiburg hatte den Landvogt Thormann von Grandson vor seine Venner citiert, damit dieselben ihn wegen fünfzehn Punkten, in welchen er sich verfehlt haben sollte, „berechtigten.“ Die bernersische Gesandtschaft nimmt sich Thormanns an, weist nach, daß die Beurtheilung einer Anzahl dieser Punkte beiden Ständen zugehöre, daß in andern Thormann sich gar nicht verfehlt habe, und erklärt schließlich, daß es Bern bedenklich vorkomme, daß die bernersischen Mediamtleute zu Freiburg dem Tribunal der Venner unterwürfig sein sollen, da doch solche kraft Patents lediglich und unmittelbar von der Obrigkeit abhängig sein sollen, wie solches von Seite Berns gegen die freiburgischen Amtleute stricte beobachtet werde. Es verlangt, daß ebendasselbe auch von Seite Freiburgs geschehe, und daß Amtleute, welche sich verfehlt haben, vor dem Syndicat zu Murten „gerechtfertigt“ werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 12. Absch. 293.

Art. 29. Der Landvogt zu Tschertli glaubt Ansprüche an einen Theil der Abzüge, namentlich an den Abzug von der Erbschaft des Herrn de Relincourt zu haben. Er wird auf § 30 des Abschiedes von 1728 verwiesen, welcher seitdem ratificiert worden. Dennoch aber wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Amtleuten einen Antheil von den Abzügen zu überlassen, um sie dadurch anzusporren, das obrigkeitliche Interesse desto mehr zu befördern. § 14. [Beide Stände sprechen sich verneinend aus.] || 30. Ausschüsse von dem Colloquium zu Tschertli und Grandson beschwerten sich, daß ihnen und den Consistorialen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und die Böswilligen zu ihrer Pflicht ermahnen oder bestrafen, die Bäume verderbt, die Zäune niedergedrissen, der Hanf abgeschnitten, die Fenster eingeworfen und anderer Schaden zugefügt werde, und bitten, die Ordnung, welche im Kanton Bern bestehe, auch hier einzuführen, nach welcher, wenn der Thäter nicht entdeckt werde, die Gemeinden den Schaden zu ersetzen gehalten sind, die Thäter aber im Falle der Entdeckung ihnen „vorgeschlagen“ sein sollen. Die bernersische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand einzuwilligen, die freiburgische, ohne Instruction, referiert. § 25. || 31. In Betreff der Fiscalproceduren war Freiburg bis dahin auf seiner Ansicht bestanden, daß die Amtleute der gemeinen Aemter dieselben in ihren eigenen Kosten führen und im Falle des Unterliegens aus eigenen Mitteln zahlen sollen. Die bernersische Gesandtschaft macht Gegenvorstellungen und folgenden Vorschlag: Wenn ein Amtmann in den untern Instanzen verfällt wird, so hat er der Alternativobrigkeit die Procecur einzusenden und den Befehl zu erwarten, ob er

die Sache fortführen soll oder nicht; die schon aufgelaufenen Kosten aber sind in der Amtsrechnung zu admittieren. Freiburg geht von seiner Ansicht nicht ab. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 33. Absch. 305.

1731.

Art. 32. Sämmtliche Amtleute stellen das Ansuchen, man möchte ihnen ihre Amtsrestanzen an Wein und Korn zu leidlichem Preise appretieren. Die bernerische Gesandtschaft zeigt sich dazu geneigt, die freiburgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 55. || 33. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Souveränitätsmarchen hinter den Aemtern Murten und Tschertli und an andern Orten, wo sie noch nicht berichtigt sind, nach vorhandenen Abschieden in Ordnung zu bringen. § 56. || 34. Bern führt nochmals Beschwerde, daß die Berner zu Freiburg als ein Tribunal den Amtleuten gegeben werden, was den Ständen an ihren Einkünften und Gefällen nachtheilig sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum, bemerkt aber, daß ihre Berner „den Bußen nachforschen“, daß aber darüber diese nicht selbst, sondern der tägliche Rath die Decision gebe. § 57. || 35. Bern wiederholt in Beziehung auf die Fiscalproceffe seine 1729 vorgetragene Ansicht. Freiburg bleibt bei seiner frühern Meinung und will es beim Alten bewenden lassen. Beide Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 58. Absch. 332.

1733.

Art. 36. Bern stellt den Antrag, ein Reglement zu machen, nach welchem sämmtlichen Amtleuten das Getreide appretiert würde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 49. || 37. Bern wiederholt seine 1729 und 1731 vorgetragene Beschwerde in Betreff des Tribunals der Berner in Freiburg, welches die Amtleute sich unterwürfig machen wolle, und will nur dem Syndicate diese Competenz zuerkennen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag ad recommendandum. § 49. || 38. In Betreff der Fiscalproceffe macht Bern zu Ersparung der durch Reisen der Parteien verursachten Kosten den Vorschlag, daß im Land selber die Procedur instruiert werden und der Amtmann mit Uebersendung derselben von der Alternativobrigkeit Weisung verlangen soll; Freiburg möchte die Parteien eher mündlich verhören und wird von Bern ersucht, ein Moderamen auszusinnen. § 50. Absch. 361.

1735.

Art. 39. In Zukunft soll ein Amtmann einen als arm sich Ausgebenden mit einer von ihm besiegelten Supplication bloß an die Alternativobrigkeit, nicht mehr an beide Stände weisen. § 6. || 40. Das Verbot des „Einwurfs“ und Gebrauchs von eisernem Geschrot wird zur Execution den Amtleuten zu Murten, Grandson und Tschertli übermacht. § 8. || 41. Dem Antrag von Freiburg, man möchte seinem Scharfrichter nebst dessen Weibel, wenn dieselben nach Tschertli oder Grandson oder Murten zu Executionen berufen werden, ein größeres Salarium geben, tritt Bern nicht bei. § 23. || 42. Es wird darauf angetragen, daß es in Betreff der Amortisationen in den Aemtern Tschertli und Grandson, wie sie im Stand Bern bestehen, eingerichtet werden soll, nämlich, wenn Güter und Lehenschaften von Gemeinden und andern todten Händen acquiriert werden, daß der gewohnte Amortisationspfenning nicht in Geld zu erlegen sei, wenn die Sache sich höher als auf 20 Florins belaufe; in diesem Falle soll der Amortisationspfenning durch die Gemeinden und andere todte Hände formalisch verschrieben und die Obligation verwahrt werden. So lange die erhandelten Stücke nicht wieder in „fähige Hände gestellt sind“, sollen von dem Amortisationspfenning fünf Procente von den Landvögten bez

zogen und den Ständen verrechnet werden. Wird das Stück wieder in fähige Hand gestellt, so sind Zinsen und Capital erloschen; endlich hat der Amtmann, wenn sich der Fall einer Amortisation ereignet, bei der ersten Rechnung seine gewohnte Portion, wie von dem Lob, zu beziehen. § 33. || 43. In Betreff der Fiscalproceduren wiederholt Bern seinen Antrag von 1733; Freiburg tritt nicht bei, nimmt das Angehörte ad referendum und erklärt, daß die von Landvogt Boccard von Grandson in Rechnung gebrachten Fiscalkosten nicht haben passirt werden können. § 38. || 44. Bern remonstrirt wiederholt dagegen, daß die gemeinsamen Amtleute, wenn sie strafbar sind, dem Tribunal der Benner in Freiburg unterworfen werden, und verlangt, daß sie zu Murten auf dem Syndicat beurtheilt werden sollen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Benner kein Tribunal seien und keine Urtheile ausfällen; „wenn ein Amtmann dessen, so von den Bennern ihm auferlegt, graviert zu sein vermeine, stehe solchen Falls ihm frei, ihrer Ordonnanz sich nicht zu unterziehen“ und das Urtheil des täglichen Rathes zu erwarten. § 39. || 45. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt ihr Begehren, daß eine Parität zwischen den Mediatamtleuten in Appretiation des Getreides und Weines möchte beobachtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag billig, macht aber wenig Hoffnung auf Erfolg, da ihre Obern die Gewalt zu gratificieren sich allein vorbehalten. § 40. Absch. 400.

1736.

Art. 46. Auf die Beschwerde der Stadt Murten über das umherstreifende Strolchen- und Bettelgesindel wünscht Bern, daß in den gemeinen Aemtern seine 1727 erlassene Verordnung eingeführt werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt sich damit einverstanden und will dieses Mandat ihren Obern vorlegen. Eine gemeinsame „Bettelsjagi“ wird auf Anfang Mais, eine zweite auf Anfang Octobers nach St. Denisstag verabredet. § 7. || 47. Da seit einem Jahre das Capitel von Freiburg mehr als elf Fucharten Neben im Wistenlach angekauft, so stellt Bern die Nothwendigkeit vor, in den gemeinen Aemtern, wie es in den Immediatlanden der Fall sei, den geistlichen Häusern und den Klöstern zu verbieten, liegende Güter zu erhandeln und an sich zu bringen, und trägt darauf an, daß auf die bereits erhandelten ein jährlicher Pfenningzins gelegt werde. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag zweckmäßig und nimmt ihn ad referendum. § 12. || 48. Bern erklärt nochmals, daß es nicht zugeben könne, daß die Amtleute die Fiscalproceduren auf ihre eigenen Kosten und ihre eigene Gefahr führen sollen, und wiederholt seinen frühern Vorschlag. Freiburgs Gesandtschaft kann in keine Abänderung einwilligen und nimmt das Angehörte in den Abschied. § 13. || 49. Bern dringt nochmals darauf, daß seine Amtleute dem Tribunal der Benner zu Freiburg nicht unterworfen, sondern auf dem Syndicat berechtigt werden sollen. Die Gesandtschaft Freiburgs antwortet, wie früher, stellt keine Abänderung von Seite ihres Standes in Aussicht, will aber Berns Vorstellungen hinterbringen. § 14. || 50. Da bisher dem Antrag Berns auf Gleichförmigkeit in Appretiation von Wein und Getreide für die beiderseitigen Amtleute von Seite Freiburgs keine Folge gegeben worden war, erklärt Bern, daß es endlich Mittel und Wege einschlagen werde, daß seinen Amtleuten geholfen und daß sie den freiburgischen gleich gehalten werden, daß es zu diesem Ende sein Contingent in Natura beziehen werde, um es seinen Amtleuten zu überlassen, während es bis dahin die freiburgischen daraus gratificiert habe. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diese Vorstellungen. § 15. Absch. 406.

1737.

Art. 51. Es wird die Promulgation des Verbots beschlossen, daß geistliche Häuser und Klöster zu keinen Zeiten und unter keinen Titeln liegende Güter an sich bringen und erhandeln dürfen. § 5. || 52. Das 1735

(Art. 42.) entworfene Reglement über die Amortisation wird ratificiert und den Amtleuten von Tschertli und Grandson übergeben. § 17. || 53. Der Fiscalproceduren halber stellt Bern wiederum der Gesandtschaft von Freiburg, da dasselbe dem bernerischen Antrag nicht beistimmt, die Nothwendigkeit eines Reglements vor. § 32. || 54. Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf Appretiation der Amtleute keine Aenderung eintreten lassen könne; Bern eröffnet hierauf, daß es Mittel an die Hand nehmen werde, seinen Amtleuten zu helfen. § 33. || 55. In Betreff des Benertribunals läßt es Freiburg bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 35. Absch. 431.

1739.

Art. 56. Bern trägt darauf an, daß die sogenannten Nonvaleurs, wie es in seinen Immediatländern geschehe, in den gemeinen Aemtern abgeschafft und deswegen „jedem Amtmann ein daran zu ertragender Verlust „auf ein gewisses Procent bestimmt werden soll“. Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 17. [Freiburg läßt es beim Alten bewenden.] || 57. Da die Abtei Yvonand 6 bis 8 und mehr Procente Zins fordert, so wird in den Abschied genommen, ob nicht den Amtleuten in den gemeinen Vogteien der Befehl gegeben werden könne, solche Wucherzinse nach Inhalt bereits vorhandener Ordnungen abzuschaffen. § 26. || 58. Da in der von Seite Freiburgs erlassenen Ratification des die Acquisitionen der geistlichen Häuser und der Klöster betreffenden Abschieds von 1737 Art. 51 auch die Präbicanten und reformierten Pfründen eingeschlossen zu werden scheinen, so erklärt Bern, daß es sich die Fälle vorbehalte, wenn eine oder die andere Pfründe einige geringe Acquisitionen zur Verbesserung vomöthen hätte. Freiburg erklärt sich damit einverstanden. § 39. || 59. Auf die von der Regierung von Neuenburg in Consistorialsachen dem Landvogt zu Grandson verweigerten Rogatorien hin giebt Bern, nachdem von Seite Freiburgs darüber Beschwerde geführt worden, die Erklärung, daß zwar 1722 zwischen Bern und Neuenburg zu Erläuterung des zwischen beiden Ständen bestehenden Bürgerrechtes und namentlich über den Artikel von Ehefachen und offenem Wucher ein Vertrag auf Ratification hin errichtet worden, aber bis dahin von keinem Theile ratificiert worden sei, ja Bern habe von demselben abstrahiert und alles beim Alten bewenden lassen. In Folge dessen stellt Freiburg zu Beibehaltung der Reciprocität den Antrag, den Landvögten in den gemeinen Aemtern aufzutragen, daß sie, wenn sie in dergleichen Sachen um die Rogatorien angefragt werden, dieselben abzuschlagen haben. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 54. [Die Ratification erfolgte.] || 60. In Betreff der auf mehrere Jahre sich erstreckenden Steuern und Pensionen wird unter Vorbehalt der Ratification gutbefunden, daß dieselben künftig nicht mehr von einem Stande, sondern gemeinsam von beiden concediert werden sollen. § 55. || 61. Bern wiederholt seine Vorstellungen in Betreff der Fiscalproceduren und seine Vorschläge von 1733 und 1735; die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, beruft sich auf ihre frühern Erklärungen und nimmt die Vorstellungen Berns in den Abschied. § 56. || 62. Auf die Anfrage Berns, ob Freiburg den auf der Conferenz zu Murten den 27. Mai 1738 vereinbarten Entwurf für die Besetzung der vier Aemter ratificiere, erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß ihr „höchster Gewalt“ wegen der darin enthaltenen bedenklichen Neuerung, namentlich in Beziehung auf Verringerung des Gewichts und Vermehrung des Preises denselben nicht ratificiere, und will nun den Vorschlag anderer Mittel gewärtigen. Unter mehreren vorgeschlagenen werden folgende zwei ad referendum genommen: Entweder soll die Besetzung in jedem Amte den Ständen nach der Alternative, wie es jetzt im Amte Grandson gehalten werde, überlassen, oder der Preis des Salzes in allen vier Aemtern „entweder beim gutfindenden Gewicht oder Maß „in die Proportion und auf gleichen Fuß gesetzt werden, wie selbiges in beider Ständen Immediatländern verkauft wird.“ § 60. Absch. 462.